

ALLGEMEINES

1. Zu der Anlage gehören die Stallungen und alle weiteren Räumlichkeiten, die offenen und gedeckten Reitbahnen, sowie alle Nebenflächen einschließlich PKW-Parkplatz.
2. Unbefugten ist das Betreten
 - der Stallungen
 - der Sattel- und Futterkammer
 - sowie aller sonstigen Räumlichkeiten nicht gestattet.
3. Das Geschäftszimmer des Vereins befindet sich im Aufenthaltsraum. Anträge, Anfragen, Vorschläge und Beschwerden sind an den Vorstand zu richten.
4. Das Rauchen in den Stallungen, Futterräumen sowie in den angrenzenden Lagerhallen ist untersagt.
5. Hunde sind auf der gesamten Anlage Reitanlage zu beaufsichtigen und generell an der Leine zu führen. Das Mitführen von Hunden auf den Reitbahnen ist untersagt. Hundekot ist von den Hundebesitzern unverzüglich zu entfernen.
6. Der Reitbetrieb wird durch den Vorstand des Vereins geleitet. Er ist für alle Fachfragen des Reitbetriebs zuständig. Der vereinsmäßige Reitunterricht erfolgt durch die benannten Reitaufsichten zu den ausgehängten Unterrichtsstunden. Erteilung von Privatstunden durch Fremdreitlehrer – auch Privatpersonen – im Reitbetrieb, bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Eine Haftung über den Verein ist hier nicht gegeben.
7. Mit den nicht in den Vereinsstallungen untergebrachten Pferden kann nur mit Genehmigung des Vorstandes gearbeitet werden. Hierfür wird vom Vereinsmitglied je Pferd eine Gebühr erhoben. Es ist eine Marke für die Hallenbenutzung zu erwerben und vor Nutzung in den dafür vorgesehenen Plan in der Halle einzukleben. Die Gebühren sind im Schaukasten veröffentlicht.
8. Die zur Anlage gehörenden Reitbahnen (Halle, Außenplätze) sind nach Nutzung zu rechen und abzumisten. Der Hofraum, der Waschplatz, der Putzplatz sowie der Eingangsbereich sind sauber zu halten.
9. Der Verein/Betrieb haftet nicht für Pferde-, Personen-, Sach- und Vermögensschäden, soweit der Verein/Betrieb nicht gegen solche Schäden versichert ist oder diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grob fahrlässig seitens des Vereins/Betriebes, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder irgendwelcher sonstiger Hilfspersonen beruhen.
10. Alle Anlagenbenutzer, die mit ihren Pferden die Anlage des PSC betreten, müssen für diese Pferde eine Pferdehaftpflichtversicherung abgeschlossen haben.
11. Die Durchführung von Lehrgängen und Kursen durch vereinsfremde Personen auf der Anlage sind hinsichtlich Termin und Art mit dem Beauftragten des Vereins bzw. Vorstand abzustimmen.
12. Das Abstellen von Pferdetransportern ist vom Vorstand zu genehmigen und nur auf dem zugewiesenen Platz möglich.
13. Das Anbringen sowie das Entfernen von diversen Aushängen und Werbetafeln jeglicher Art ist vom Vorstand zu genehmigen.
14. Die Sattelkammer ist vom letzten Nutzer der Anlage abzuschließen. Geschieht dies nicht, wird er für evtl. daraus resultierende Schäden in Regress genommen. Der Verein haftet dafür nicht.

REITORDNUNG

1. Die Reitanlagen stehen grundsätzlich gemäß Zeitplan (Schaukasten) zur Verfügung. Bei besonderen Veranstaltungen – wie Turnieren, Lehrgängen usw. – ist es erforderlich die Reitanlagen für den allgemeinen Reitbetrieb zu sperren oder einzuschränken. Dies wird per Anschlag bekannt gegeben.
2. Einzelreitern ist das Reiten während des Schulunterrichts nur mit Genehmigung der Reitaufsicht gestattet.
3. Ein Pferd zu longieren ist nur zulässig, wenn nicht mehr als 2 Reiter in der Reitbahn anwesend sind.
4. Vor Betreten und Verlassen der Reitbahn hat der Reiter auf sich aufmerksam zu machen („Tür frei?“ bzw „Ist frei!“). Das Auf- und Absitzen erfolgt in der Mitte der Bahn.
5. Auf dem Hufschlag hat der Trab- und Galoppreiter Vorrang vor dem Schrittreiter. Hierbei weicht der Schrittreiter auf den 2. Hufschlag aus.
6. Wird die Reitbahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens einer Pferdelänge erforderlich. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbeigeritten.
7. Reiten auf der entgegengesetzten Hand ist nur zulässig, wenn sich nicht mehr als 4 Reiter in der Bahn befinden und alle zustimmen. Hierbei ist stets rechts auszuweichen. Ganze Bahn hat Vorrang vor Zirkel und Wechsellinie.
8. Die Benutzung der Hindernisse steht allen Reitern frei. Sie sind nach Benutzung an ihren Platz zurückzustellen. Für Schäden an den Hindernissen kommt der betreffende Reiter bzw. Pferdebesitzer selbst auf. Schäden sind sofort zu melden. Das Aufstellen und Springen von Hindernissen in den Reitbahnen ist mit den bereits anwesenden Reitern abzusprechen.
9. Alle Schäden, die beim Geländereiten entstehen, sind sofort zu melden und müssen entsprechend mit Schadenersatz geregelt werden.

LEHRPFERDE DES VEREINS

1. Die Preise für Reitstunden auf den Lehrpferden des Vereins richten sich nach der Gebührenordnung des Vereins. Die jeweiligen Gebühren sind im Schaukasten veröffentlicht. Die Bezahlung der Reitstunde erfolgt unmittelbar bei der jeweiligen Reitaufsicht. Eine Teilnahme am Unterricht setzt das Tragen eines Reithelmes voraus. Eine Reitstunde muss spätestens 24 Stunden vorher abgesagt werden, ansonsten muss diese berechnet werden. Ein Anspruch auf Ausnutzung der vollen Reitstunde besteht nur dann, wenn der Reiter die Stunde pünktlich beginnt.
2. Ausritte mit Lehrpferden sind grundsätzlich nur in Begleitung eines Reitlehrers oder vom Vorstand benannten Reiters zulässig.
3. Werden die Lehrpferde auf Turnieren oder anderen Veranstaltungen eingesetzt, dann sind hierfür mit dem Vorstand dementsprechende Sonderabmachungen zu treffen.
4. Die Reitschüler haben während des Unterrichts strikt den Anweisungen der Reitaufsicht Folge zu leisten.

PENSIONSPFERDE

1. Der Verein vermietet Boxen für die Unterstellung von Pferden einschließlich Fütterung. Für die Einstellung von Pensionspferden ist ein gesonderter Einstellungsvertrag abzuschließen. Die Betriebsordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Einstellungsvertrages.
2. Treten im Stall Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den gesamten Tierbestand gefährden, so ist der Vorstand berechtigt nach Anhören eines Tierarztes alle zum Schutze erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Widersetzen sich Pferdebesitzer dieser Anordnung, so kann der Vorstand die sofortige Entfernung des Pferdes verlangen.
3. Für eingestellte Pensionspferde sind vom Halter angemessene Tierhalterhaftpflicht-Versicherungen abzuschließen und Schutzimpfungen vorzunehmen.
4. Sättel, Trensen, Putzzeug usw. sind in der Sattelkammer zu lagern. Zusätzlicher privat genutzter Platz muss vorher mit dem Vorstand abgesprochen werden. Die Stallgasse und der Fluchtweg haben frei zu sein. Die Sattelkammer und Toilette sind gemäß Reinigungsplan sauber zu halten.

Wer trotz Verwarnung gegen die Betriebs- und Reitordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden bzw. kann es – auch ohne Abmahnung – zu Kündigung bzw. zum Ausschluss führen.

Der Vorstand